

## Sofortmaßnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der sozialen Sicherung hat die Bundesregierung folgende Sofortmaßnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung beschlossen:

Als Zuschuß des Bundes an die Bundesanstalt für Arbeit sind für 1983 5,365 Milliarden Mark vorgesehen. Diesem Betrag liegt die Annahme von 2 350 000 Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 1983 zugrunde.

Für die Arbeitslosenhilfe sind 5,74 Milliarden Mark vorgesehen.

### Maßnahmen

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung soll am 1. Januar 1983 von 4 auf 4,6 Prozent steigen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft nicht zu verschlechtern und die Belastung der Arbeitnehmer nicht noch mehr zu steigern, wurde die Beitragsanhebung mit je 0,3 Prozentpunkten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer so maßvoll wie möglich gehalten.

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sollen mehr als bisher nach der Dauer der Beitragsleistung gestaffelt werden. Um z. B. sechs Monate Arbeitslosengeldanspruch zu erwerben, ist künftig eine 18 monatige Beitragszahlung erforderlich (bisher 12).

Das Arbeitslosengeld wird nicht gekürzt, das Prinzip Leistung und Gegenleistung wird jedoch stärker betont.

Die Förderungssätze für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sollen vom 1. Januar 1983 an von bisher 90 Prozent bzw. 75 Prozent auf 80 Prozent bzw. 70 Prozent herabgesetzt werden. Entsprechende Förderungssätze sollen auch bei den anderen Trägern der beruflichen Rehabilitation festgelegt werden.

Mit dieser Maßnahme werden die Förderungssätze bei Rehabilitationsmaßnahmen den Förderungssätzen bei beruflichen Bildungsmaßnahmen (75% für Teilnehmer mit einem Kind oder einem pflegebedürftigen Ehegatten, 68% für Teilnehmer ohne Kinder) angenähert. Auch in Zukunft liegen die Förderungssätze für Behinderte (Übergangsgeld) über den für Nichtbehinderte geltenden Förderungssätzen.

Die Beiträge, die die Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger an die Rentenversicherung zu zahlen hat, sollen sich vom 1. Januar 1983 an nach der Höhe der „Lohnersatzleistung“ richten.

Die „Lohnersatzleistung“ beträgt in Prozent des letzten Nettogehalts:

Arbeitslosengeld	68%
Arbeitslosenhilfe	58%
Kurzarbeitergeld	68%
Schlechtwettergeld	68%
Unterhaltsgeld bei berufl. Bildung	68%
	75% (für pflegebedürftige Teilnehmer oder Teilnehmer mit Kindern)
Übergangsgeld in der Rehabilitation	70%
	80% (bei pflegebedürftigen Behinderten oder Behinderten mit Kindern)



Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld sind Ersatzleistung für das bisherige Gehalt oder den bisherigen Lohn. Es ist mithin sachgerecht, auch die Beiträge zur Rentenversicherung nach der Höhe der „Lohnersatzleistung“ zu berechnen.

Damit die Arbeitslosen für die Zeit der Arbeitslosigkeit bei der späteren Rentenberechnung keinen Nachteil haben, sollen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld künftig wieder wie vor 1979 rentenrechtlich als Ausfallzeiten berücksichtigt werden. Zu Beginn der neuen Legislaturperiode wird die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt größerer Beitragsbezogenheit eine grundsätzliche Neuordnung der Bewertung der Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die weitgehend eine Solidarleistung sind, in die Wege leiten.

Die Beiträge der Arbeitslosenversicherung zur Krankenversicherung für den einzelnen Leistungsempfänger werden weiterhin nach 100 Prozent seines letzten Bruttoeinkommens berechnet. Die von der früheren Bundesregierung vorgesehene Kürzung auf 70 Prozent wird nicht übernommen.

Mit dieser Maßnahme entfällt die Notwendigkeit, zwischen den einzelnen Kassen einen Finanzausgleich durchzuführen.

Die arbeitsmarktpolitisch nicht notwendigen, aber zweckmäßigen Bildungsmaßnahmen, insbesondere die Aufstiegsfortbildung, werden künftig nur gefördert, wenn nach der Ermessensentscheidung der Arbeitsämter eine Förderung aus Beitragsmitteln arbeitsmarktpolitisch sinnvoll erscheint.

Bei steigender Arbeitslosigkeit entspricht diese Maßnahme der notwendigen Aufgabenkonzentration der Arbeitslosenversicherung.

Bei der Förderung des Deutsch-Unterrichts für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge soll sich künftig die Bemessung des Unterhaltsgeldes nach den Vorschriften der Arbeitslosenhilfe richten. Durch diese Maßnahme werden die Förderungssätze für diesen Personenkreis von 68 Prozent auf 58 Prozent abgesenkt. Angesichts der angespannten Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit erscheint eine derartige Maßnahme sozial vertretbar.

Nach: Bulletin Nr. 101 des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 29. 10. 1982, S. 934 f.

